

9969/AB
Bundesministerium vom 20.05.2022 zu 10264/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.230.916

Wien, 16.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10264/J der Abgeordneten Wurm, Belakowitsch und weiterer Abgeordneter betreffend Forderungspaket des Tiroler Arbeiterkammerpräsidenten** wie folgt:

Fragen 1, 2, 4 und 5:

- *Sehen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister im aktuellen „Teuerungspaket“ der türkis-grünen Bundesregierung ebenfalls eine ausschließliche „Entlastungskosmetik“, wie der Tiroler Arbeiterkammerpräsident Erwin Zangerl?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Sehen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister in der aktuellen Politik der türkis-grünen Bundesregierung ebenfalls die Fortführung eines Förderdschungels, einer Überbürokratisierung und eines Steuerwildwuchses, der den Steuerzahlern in Österreich das Geld aus der Tasche zieht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Persönliche Ansichten und Meinungen bilden keinen Gegenstand der Vollziehung.

Fragen 3 und 6:

- Was tun Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister konkret, um der „Entlastungskosmetik“ eine konkrete Entlastungspolitik folgen zu lassen?
- Was tun Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister konkret, um den Förderdschungel abzubauen, die Überbürokratisierung zu stoppen und zurückzufahren und den Steuerwildwuchs abzuschaffen?

Zu den Fragen 3 und 6 sowie den einleitenden Ausführungen im Text der Anfrage, wonach „es keine Maßnahmen gegen die Energiearmut und keine Anhebung der Sozialtransfers für einkommensschwache Haushalte gebe“ darf festgehalten werden, dass das Sozialressort zur Abfederung der Teuerungen im Energiepreissektor **bereits im Jahr 2021 Mittel für einkommensschwache Haushalte zielgerichtet eingesetzt hat**. So wurden gemäß der Endabrechnung der Länder über 116.100 Haushalte im Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug mit einem **Energiekostenzuschuss in Höhe von 100 Euro** unterstützt, der über die Länder zur Auszahlung gelangte.

Pensionen wären unter Anwendung der geltenden Rechtslage um 1,8% zu erhöhen gewesen. Tatsächlich wurde eine sozial gestaffelte Pensionsanpassung beschlossen, die kleine Pensionen deutlich über der Inflation erhöhte. Pensionen bis 1.000 € wurden um 3% erhöht, zwischen 1.000 € und 1.300 € sank der Anpassungsprozentsatz linear von 3% auf 1,8% ab, Pensionen über 1.300 € wurden um 1,8% angepasst. Auch wurde der Ausgleichszulagen-Richtsatz um 3% erhöht.

Mittlerweile wurden auch zwei Einmalzahlungen in Höhe von je 150 € für alle Ausgleichszulagenbezieher:innen beschlossen, die im März und April 2022 ausgezahlt wurden. Sie sind steuerfrei und es sind keine Krankenversicherungsbeiträge zu leisten, sodass sie „brutto für netto“ gebühren. Bezogen auf das Jahr 2022 und bei einer Pensionshöhe von 1.000 € entsprechen diese Einmalzahlungen einer weiteren Erhöhung um je einen Prozentpunkt. Bezogen auf die entsprechende Nettopensumme (949 €) wirken sich die beiden Einmalzahlungen sogar wie eine Erhöhung um jeweils 1,1% aus.

In Summe steht den Bezieher:innen niedriger Pensionen (mit Anspruch auf Ausgleichszulage) im Jahr 2022 also ein um gut 5% höheres Einkommen zur Verfügung als im Vorjahr.

Mit den verschiedenen Teuerungsausgleichen wurden und werden einkommensschwache Haushalte mit zwei **Einmalzahlungen in Höhe von jeweils € 150 Euro** unterstützt. Davon profitieren neben Bezieher:innen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe auch

Studienbeihilfenbezieher:innen und Haushalte im Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezug, die die Leistungen in einem in Höhe von insgesamt € 300 ausbezahlt erhalten.

Zusätzlich dazu gebührt der **Energiekostenausgleich** (Gutschein im Wert von 150 Euro), der von der Bundesregierung als ein weiterer Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets gegen die anhaltenden Teuerungen beschlossen wurde. Allein für diese Hilfen – Einmalzahlungen sowie Energiekostenausgleich – sind **Mittel in Höhe von rund 800 Mio. Euro** vorgesehen.

Zudem darf bemerkt werden, dass im Kontext dieser Maßnahmen keine „Überbürokratisierung“ erblickt werden kann, zumal sowohl Energiekostenzuschüsse als auch die Teuerungsausgleiche keiner gesonderten Beantragung bedurften bzw. bedürfen. Gleiches gilt für den Energiekostenausgleich, den jeder Haushalt automatisch in Form eines Gutscheins erhalten soll.

Zu der ebenfalls ins Treffen geführten Kritik an fehlenden Anpassungen von Sozialtransfers wird auf den Umstand verwiesen, dass von der außerordentlichen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze im Jahr 2022 unmittelbar auch Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsbezieher:innen profitiert haben, da sich der Ausgangswert für Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungsleistungen regelmäßig am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz orientiert.

Des Weiteren hat sich die Bundesregierung angesichts der aktuellen Preisentwicklungen dazu entschlossen, unter dem Vorsitz des Finanzministeriums sowie meines Ressorts eine Expert:innengruppe zur weiteren Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung einzusetzen (siehe Ministerratsvortrag 12/17 vom 30. März 2022).

Fragen 7 und 8:

- *Sehen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister den Faktor Arbeit auch massiv belastet, sodass die Arbeitnehmer, Unternehmer, aber auch die Konsumenten zu Opfern eines „modernen Raubrittertums“ werden?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Persönliche Ansichten und Meinungen bilden keinen Gegenstand der Vollziehung.

Frage 9: Was tun Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister konkret, um den Faktor Arbeit zu entlasten, umso auch Arbeitnehmer, Unternehmer, aber auch die Konsumenten zu entlasten?

Hier möchte ich auf die ökosoziale Steuerreform verweisen, die u.a. finanzielle Entlastungen der niedrigen und mittleren Einkommen zum Ziel hatte. Erreicht wurde dies primär durch Entlastungsmaßnahmen des Faktors Arbeit von Selbständigen und Unselbständigen, die u.a. auch im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts umgesetzt wurden.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die sozial gestaffelte Absenkung des Krankenversicherungsbeitrages für niedrige und mittlere Einkommen im Bereich der selbständig Erwerbstätigen im gewerblichen sowie landwirtschaftlichen Bereich. Die Umsetzung erfolgt in Form einer jährlichen Beitragsgutschrift an die krankenversicherten Personen nach dem GSVG und BSVG, sofern die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage 2.900 € nicht übersteigt. Als Ersatz erhält der jeweilige Versicherungsträger eine Differenzleistung des Bundes, sodass im Bereich der Krankenversicherung Aufwandsneutralität sichergestellt ist.

Die Auszahlung der Beitragsgutschriften an die anspruchsberechtigten Personen bzw. die beitragspflichtigen Betriebsführer im BSVG erfolgt im Zuge der Beitragsvorschreibungen des 3. Quartals im GSVG sowie des 2. Quartals im BSVG. Diese Differenzierung ergibt sich aus unterschiedlichen Vorschreibezeitpunkten nach dem GSVG und dem BSVG. Eine erstmalige Gutschrift erfolgt daher im Juli 2022 (BSVG) und August 2022 (GSVG).

Damit wird eine Entlastung analog zu den Maßnahmen der ökosozialen Steuerreform betreffend unselbständig Erwerbstätige erzielt. Diese erfolgte durch eine Erhöhung des SV-Bonus, der im Rahmen der Steuererklärung bzw. der Arbeitnehmer:innenveranlagung geltend zu machen ist. Da eine steuerrechtliche Variante für den Personenkreis der Selbständigen nicht in Betracht kam, wurde die finanzielle Entlastung niedriger und mittlerer Einkommen im Zusammenhang mit den von den Versicherten zu tragenden Krankenversicherungsbeiträgen umgesetzt, wobei jeweils gleichartige Effekte erzielt werden können.

Fragen 10 und 11:

- Sehen Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister das Einfrieren der Energiepreise und Mieten, aber auch den Stopp der automatischen Valorisierung der öffentlichen Gebühren als eine konkrete Maßnahme gegen die Teuerung?
- Wenn nein, warum nicht?

Persönliche Ansichten und Meinungen bilden keinen Gegenstand der Vollziehung.

Frage 12: *Was tun Sie als Sozial- und Konsumentenschutzminister konkret, um das Einfrieren der Energiepreise und Mieten, aber auch den Stopp der automatischen Valorisierung der öffentlichen Gebühren, umzusetzen?*

In meiner Eigenschaft als Konsumentenschutzminister stehe ich im Austausch mit Konsument:innenorganisationen, aber auch mit vielen öffentlichen Stellen, die Konsument:innenthemen bearbeiten (wie z.B. E-Control, Ministerien wie BMDW, BMJ, BMK) und unterstütze hier die Konsument:inneninteressen. Im Rahmen des Werkvertrags meines Ressorts mit dem Verein für Konsumenteninformation gelingt es immer wieder, gegen ungerechtfertigte Preise vorzugehen. Nicht zuletzt unterstützt mein Ressort die Verbraucherinformation (siehe www.konsumentenfragen.at).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

